

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg
aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie
in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen
Flächen im Bereich Main vom 14.09.2020**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main vom 14.09.2020 wird wie folgt geändert:
2. Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird aufgehoben.
3. Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung lautet neu wie folgt:

„Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der 6. BayIfSMV (Stand 17.09.2020) ist die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch alle Schank- und Speisewirtschaften im Innenstadtbereich – umgrenzt durch den Ringpark zuzüglich des Gebietes Altes Mainviertel bis zur Talavera (gem. Lageplan Anlage 1) – ab 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt. Ebenso ist die Abgabe alkoholischer Getränke nach 23:00 Uhr nur im Lieferservice zulässig. Die übrigen Regelungen des § 13 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.“

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.09.2020 in Kraft.

Gründe

I.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

II.

Die Neufassung der Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 4 Satz 3 der 6. BayIfSMV – geändert durch Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 17. September 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 533). Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde unbeschadet des § 23 der 6. BayIfSMV anordnen, dass der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt ist, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung der Robert Koch-

Institutes eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird.

Im Übrigen wird auf die Begründung in der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 14.09.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 18.09.2020

gez.
Wolfgang Kleiner
Rechtsk. berufsm. Stadtrat